

LANDESGESETZENTWURF ZUR
DIREKTEN DEMOKRATIE –
ANREGUNGSRECHTE
BEFRAGUNGSRECHTE
STIMMRECHTE

ABSCHNITT I
Gegenstand des Gesetzes und
allgemeine Verfahrens-
bestimmungen

Art. 1

Inhalt, Ziele und Inkrafttreten des Gesetzes

1. Das vorliegende Gesetz regelt die Ausübung der Anregungsrechte, der Befragungsrechte und der Stimmrechte der in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/innen und der in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind, oder – im Falle der Petition – der in Südtirol ansässigen Staatsbürger/innen.

2. Das Anregungsrecht wird ausgeübt

- a) mittels Petition, mit der beim Landtag beziehungsweise bei der Landesregierung entsprechend ihrer Zuständigkeiten allgemeine Bedürfnisse vorgebracht und die rechtliche Regelung einer Materie gefordert werden können
- b) mittels Volksbegehren, mit dem dem Landtag ein Gesetzentwurf sowie alle weiteren in seiner Kompetenz liegenden Beschlüsse vorgeschlagen werden kann.

3. Das Befragungsrecht wird ausgeübt:

mittels beratende Volksabstimmung (im weiteren kurz als **Volksbefragung bezeichnet**), mit der auf Begehren des Volkes oder auf der Grundlage von entsprechenden Beschlüssen des Landtages beziehungsweise der Landesregierung über Vorschläge zu:

- Landesgesetzentwürfen
- Durchführungsverordnungen von Gesetzen
- Beschlüssen
- Verwaltungsakten

des Landtages, der Landesregierung oder des/der Landeshauptmannes/Landeshauptfrau eine zustimmende oder ablehnende Haltung der Abstimmungsberechtigten ermittelt werden können.

4. Das Stimmrecht wird ausgeübt

- a) mittels bestätigendem/ablehnendem Referendum, mit dem nachfolgende Beschlüsse durch Volksabstimmung von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen oder verworfen werden können:
 - a1) die Gesetze des Landtages
 - a2) die Vorschläge des Landtages gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol, in geltender Fassung, an den Regionalrat

<p>zur Ergreifung von Initiativen zur Änderung des Statutes</p> <p>a3) die Durchführungsverordnungen der Landesregierung</p> <p>a4) die Verwaltungsakte von Landes- oder Bezirksinteresse</p> <p>b) mittels einführender/abschaffender Volksabstimmung, mit der die Beschlussvorlagen, die gemäß Punkt a dem bestätigenden/ablehnenden Referendum unterworfen werden können, durch Volksabstimmung von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen oder verworfen werden können. Bezieht sich die Vorlage auf mehrere Gegenstände, dann müssen diese in einem hinreichenden Zusammenhang stehen.</p> <p>5. Die Regelung der Anregungsrechte, Befragungsrechte und Stimmrechte erfolgt auf der Grundlage und in Anwendung des Artikel 47 Absatz 2 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol in geltender Fassung und in Übereinstimmung mit den in der Verfassung der Italienischen Republik und im Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol festgelegten Prinzipien.</p> <p>6. Um eine rationale Verwaltung der neuen Zuständigkeiten in Sachen Wahlen und Abstimmungen gemäß Artikel 47 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol, in geltender Fassung, gewährleisten zu können, erlässt der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Dekret, mit dem innerhalb der Abteilung Zentrale Dienste ein Amt für Wahlen und Abstimmungen errichtet wird.</p> <p>7. Das Amt für Wahlen und Abstimmungen ist beauftragt, innerhalb von 24 Monaten nach seiner Einrichtung ein Konzept zur Neuregelung des Verfahrens der Volksabstimmung zum Zwecke der Kostenminimierung und einer besseren Beteiligung der Bürger/innen auszuarbeiten und dieses in diesem Sinne ständig weiterzuentwickeln.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p style="text-align: center;">Inhaltliche Schranken bei Volksbegehren, beratender Volksabstimmung, einführender/abschaffender Volksabstimmung und bestätigendem/ablehnendem Referendum</p> <p>1. Bei der Ausarbeitung einer Vorlage für ein Volksbegehren, eine Beratende Volksabstimmung oder eine einführende/abschaffende Volksabstimmung gelten die gleichen inhaltlichen Schranken wie für die Rechtssetzung durch den Landtag und die Landesregierung.</p> <p>2. Darüber hinaus sind Volksbegehren, beratende Volksabstimmungen, einführende/abschaffende Volksabstimmungen und Referenden unzulässig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Steuergesetze und die Haushaltspläne b) die Geschäftsordnung des Landtages c) wenn sie internationale Abkommen und Bestimmungen zum Inhalt haben oder e) soziale, religiöse oder ethnische Minderheiten oder andere Minderheiten, die aufgrund eines relevanten 		

Merkmale, das sie selbst nicht ändern können, wie zum Beispiel eine Behinderung oder die sexuelle Orientierung diskriminieren und in ihren Rechten beschneiden.

zum Inhalt haben.

3. Beratende Volksabstimmungen, einführende/abschaffende Volksabstimmungen und Referenden können Verwaltungsakte von Landes- oder Bezirksinteresse zum Gegenstand haben. Verwaltungsakte gelten dann als von Landes- oder Bezirksinteresse, wenn sie:

- a) Ausgaben über ein Tausendstel des Landeshaushaltes betreffen
- b) wiederkehrende Ausgaben über ein Fünftausendstel des Landeshaushaltes betreffen
- c) Projekte betreffen, für die es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf
- d) einzelne Fachpläne zur Landesentwicklungsplanung betreffen
- e) von der Landesverwaltung ein solches erklärt worden ist.
- f) Beschlüsse gemäß Art 2 Absatz 3, a, b, c, d oder e zum Gegenstand haben, die sich schwerpunktmäßig auf einen Teil des Landes beziehen und auswirken, der mindestens 10 Gemeinden umfasst oder in dem mindestens 10% der Landesbevölkerung ansässig ist.

Verwaltungsakte mit normativem Charakter ???????????

Art. 3

Antrag auf Volksbegehren, beratende Volksabstimmung, einführende/abschaffende Volksabstimmung und bestätigendes/ablehnendes Referendum

1. Ein Antrag auf Volksbegehren, beratende Volksabstimmung, einführende/abschaffende Volksabstimmung oder bestätigendes/ablehnendes Referendum muss von wenigstens dreißig in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/innen und in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind im Amt für Wahlen und Abstimmungen eingebracht werden.

2. Die ersten drei Einbringer/innen sind berechtigt, die übrigen in allen Angelegenheiten zu vertreten. Sie sind unabhängig voneinander vertretungsberechtigt.

3. Der Antrag muss enthalten:

- a) die Namen der Einbringer/innen und ihren Wohnort sowie eine Kontaktadresse derselben
- b) die Bestätigung über die Eintragung der Einbringer/innen in die Wählerlisten
- c) die Vorlage gemäß Art. 10, 15, 20 oder 24
- d) einen Bericht zum Inhalt und zu den Zielen der Vorlage.
- e) gegebenenfalls gemäß Art.2, Abs.3,f die Angabe der Gemeinden, in denen die Volksabstimmung durchgeführt werden soll.

4. Das Amt für Wahlen und Abstimmungen kontrolliert binnen 24 Stunden, ob der Antrag alle im Absatz 3 aufgezählten Bestandteile aufweist. Nach erfolgter Kontrolle bestätigt das Amt mit einer Niederschrift den Antrag, händigt den Einbringern/innen

eine Ausfertigung der Niederschrift aus und leitet den Antrag zur Überprüfung der Zulässigkeit an die dafür zuständige und gemäß Art.4 im Landtag eingerichtete Richterkommission weiter.

Art. 4

Einrichtung der Richterkommission und Überprüfung der Zulässigkeit der Vorlage

neu

1. Beim Landtag ist die Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen eingerichtet. Diese besteht aus:

- a) einem Richter des Landesgerichtes von Bozen,
- b) einem Richter der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen,
- c) einem Richter des Verwaltungsgerichtes Bozen.

2. Der/die Präsident/in des Landtages sorgt für die Bestimmung der Mitglieder der Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen und zwar durch Auslosung aus drei Dreivorschlägen an Namen, die jeweils vom Präsidenten des Landesgerichtes von Bozen, vom Präsidenten der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen und vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Bozen namhaft gemacht wurden. Dabei lost er aus jedem Dreivorschlag jeweils ein effektives und ein stellvertretendes Kommissionsmitglied aus und beruft dann die erste Sitzung ein.

3. Das Amt des Sekretärs der Kommission wird vom Generalsekretär des Landtages oder von einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

4. Die Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der dann die Sitzungen einberuft und leitet, und einen Stellvertreter. Sie entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

5. Den Mitgliedern der Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen steht jene Vergütung zu, die im Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6, für die nicht der Landesverwaltung angehörenden Mitglieder von Kommissionen mit nach außen hin wirksamer Tätigkeit vorgesehen ist.

6. Die Kommission entscheidet innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrages auf Volksbegehren oder Volksabstimmung über die Zulässigkeit der Vorlage. Die Kommission unterrichtet das Amt für Wahlen und Abstimmungen innerhalb der vorgegebenen Frist über das Ergebnis der Prüfung. Ist ihr Ausgang positiv, dann wird den Einbringern/innen die von ihnen verlangte Anzahl der für die Unterschriftensammlung vorgesehenen Formblätter ausgehändigt. Wenn im vorliegenden Gesetz nicht anders verfügt, beginnt die Frist für die Unterschriftensammlung mit der Aushändigung der Formblätter.

Auf Anfrage können während der Dauer der Unterschriften-sammlung beim Amt für Wahlen und Abstimmungen weitere Unterschriftenbögen bezogen werden.

Auf Veranlassung des Amtes für Wahlen und Abstimmungen werden Antragsteller und Gegenstand der Vorlage im Amtsblatt der Region bekannt gemacht.

7. Hält die Richterkommission die Vorlage für unzulässig, weil der Grundsatz der Einheit der Materie nicht respektiert wird, weil die Vorlage den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht oder weil andere in Art. 2 angeführte Vorgaben nicht berücksichtigt worden sind, dann werden die Einbringer/innen derselben darüber benachrichtigt. Sie können der Richterkommission gegenüber ihre Position schriftlich und/oder mündlich vorbringen.

8. Bezieht sich das beabsichtigte Volksbegehren, beratende Volksabstimmung, einführende/abschaffende Volksabstimmung bzw. bestätigendes/ablehnendes Referendum auf mehrere Gegenstände, die in keinem hinreichenden Zusammenhang stehen, so kommen die einzelnen Gegenstände als getrennte Vorlagen zur Abstimmung. Die Trennung der Gegenstände erfolgt im Einvernehmen zwischen den Einbringern und der Richterkommission.

9. Formelle Änderungen am Wortlaut der Vorlage können in Übereinkunft mit den Einbringern und Einbringerinnen von Amts wegen nachträglich vorgenommen werden. Das gleiche gilt für Abänderungen der Frage, wenn diese irreführend ist. Eventuelle Abänderungen der Fragen werden in Übereinkunft mit den Einbringern und Einbringerinnen und dem/der Direktor/in des Amtes für Wahlen und Abstimmungen vorgenommen. Substantielle Änderungen erfordern, dass die Vorlage erneut eingereicht wird.

10. Gegen den begründeten Beschluss der Richterkommission, der eine Vorlage für unzulässig erklärt, sind die in den Staatsgesetzen vorgesehenen Rekurse auf dem Rechtsweg anwendbar.

Art. 5, ex 4

Modalitäten der Unterstützung der Vorlage

1. Die im Antrag auf Volksbegehren, Beratende Volksabstimmung, einführende/abschaffende Volksabstimmung oder bestätigendes/ablehnendes Referendum enthaltene Vorlage kann von jeder/jedem **in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/in und den in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind**, unterstützt werden.

2. Für die Sammlung der vorgesehenen Unterschriften müssen die vom Amt für Wahlen und Abstimmungen bereitgestellten Formblätter verwendet werden. Auf diesen Formblättern müssen von den Einbringern/innen die Vorlage und der Bericht zum Inhalt und zu den Zielen der Vorlage wiedergegeben werden. Daran anschließend werden die Namen und Anschriften der **ersten drei** Einbringer/innen des Vorschlags angegeben. Wenn der Wortlaut der Vorlage und des Berichtes mehr als zwei Seiten eines Bogens

beansprucht, so sind sie auf getrennten Blättern dem Bogen so beizufügen, dass diese nicht abgetrennt werden können.

3. Die Vorlage wird von der/vom unterstützenden Wählerin/Wähler durch Anbringung ihrer/seiner Unterschrift auf den eigens dafür vorgesehenen Formblättern unterstützt. Neben der Unterschrift müssen klar leserlich und vollständig Vor- und Zuname, Ort und Datum der Geburt sowie die Gemeinde, in deren Wählerliste er/sie eingetragen ist, angegeben werden. Die Richtigkeit dieser Angaben gibt die unterstützende Person mit dem Personalausweis, mit der Angabe der Nummer und der ausstellenden Gemeinde **oder mit einem diesem gleichwertigen Dokument** zu erkennen. Nummer und Ausstellungsgemeinde des **Dokumentes** werden ebenfalls auf dem Formblatt festgehalten.

4. Am Fuß der auf einer Seite gesammelten Unterschriften sind in einem eigenen dafür vorgesehenen Abschnitt die Unterschrift und die persönlichen Daten jener Person anzugeben, die für die Richtigkeit der auf dieser Seite abgegebenen Unterschriften verantwortlich ist und sie beglaubigt. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden von einem/einer Notar/in, von einem/einer Gerichtskanzlisten/in eines Gerichts, zu dessen Bezirk die Gemeinde zählt, in deren Wählerliste der/die Unterstützer/in eingetragen ist, einem/er Landtagsabgeordneten oder Landesrat/rätin, einem/er Gemeinderat/rätin oder Gemeindeassessor/in, vom/von der Gemeindegeschäftsführer/in oder einem/er von ihm/ihr beauftragten Gemeindebediensteten, vom/von der Bürgermeister/in oder einer/m in der Wählerliste der Gemeinde eingetragenen Bürgerin oder Bürger, die/der auf ihren/seinen Antrag hin innerhalb von 3 Tagen vom/von der Bürgermeister/in dazu beauftragt worden ist.

5. Der/die vom/von der Bürgermeister/in beauftragte Bürger/in übt eine öffentliche Funktion aus und unterliegt damit den Bestimmungen, Verpflichtungen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die mit der Ausübung dieser Funktion verbunden sind.

6. Den Formblättern müssen die von den Bürgermeistern der Gemeinden, denen die Unterzeichner angehören, ausgestellten Bescheinigungen, die die Eintragung in die entsprechenden Wählerlisten attestieren und die auch Kollektivbescheinigungen sein können, beigelegt werden.

7. Die Bürgermeister müssen diese Bescheinigungen innerhalb fünf Tagen nach erfolgtem Ansuchen ausstellen. Wenn die Unterzeichner eines Bogens ausnahmslos in den Wählerlisten derselben Gemeinde eingetragen sind, kann anstelle der Kollektivbescheinigungen am Ende der einzelnen Bögen mit den Unterschriften der Unterzeichner eine Sammelbestätigung abgegeben werden.

8. Die im vorherigen Absatz vorgesehene Frist kann im Zeitraum von 90 Tagen vor **und** 60 Tagen nach einem Wahltag verdoppelt werden. Die Frist für die Unterschriftensammlung wird dementsprechend verlängert.

Art. 6, ex 5

Einreichung der Vorlage beim Amt für Wahlen und Abstimmungen

<p>1. Die Vorlage ist ordnungsgemäß beim Amt für Wahlen und Abstimmungen eingereicht, wenn sie innerhalb der festgelegten Frist von der vorgeschriebenen Anzahl von Wählerinnen und Wählern unterzeichnet und von mindestens einem der Einbringer gemäß Art. 3 Absatz 1 vorgelegt worden ist.</p> <p>2. Wird für eine einführende/abschaffende Volksabstimmung die dafür erforderliche Zahl an Unterschriften nicht erreicht, die für ein Volksbegehren erforderliche Zahl jedoch schon, dann kann der Antrag in einen auf Volksbegehren umgewandelt werden. Wird für ein Volksbegehren die erforderliche Zahl an Unterschriften nicht erreicht, dann kann der Antrag in eine Petition umgewandelt werden.</p> <p>3. Der/die Direktor/in des Amtes für Wahlen und Abstimmungen bestätigt mittels Niederschrift die Einreichung der Vorlage, das Datum und die Hinterlegung der Unterlagen. Ist die erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht worden, dann ist auf Erklärung der Einbringer/innen anzugeben, ob der Antrag abgewandelt werden soll in einen Antrag auf Volksbegehren oder in eine Petition. In der Niederschrift gibt er/sie weiters, gemäß der Erklärung des/der Einbringer/s gemäß Absatz 1, die Zahl der gesammelten Unterschriften, an.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p style="text-align: center;">Überprüfung der ordnungsgemäßen Einbringung des Volksbegehrens, des Begehrens auf beratende Volksabstimmung, der einführenden/abschaffenden Volksabstimmung oder des bestätigenden/ablehnenden Referendums</p> <p>1. Das Amt für Wahlen und Abstimmungen beginnt sofort nach erfolgter Einreichung einer Vorlage mit der Überprüfung des Zustandekommens des Volksbegehrens, der beratenden Volksabstimmung, der einführenden/abschaffenden Volksabstimmung oder des bestätigenden/ablehnenden Referendums.</p> <p>2. Ein Volksbegehren, ein Begehren auf beratende Volksabstimmung, eine einführende/abschaffende Volksabstimmung oder ein bestätigendes/ablehnendes Referendum ist zustande gekommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorlage mit den Unterschriftenlisten innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt worden ist - die nötige Anzahl der Unterschriften erreicht worden ist, wobei doppelte oder von den Gemeindevahlämtern nicht bestätigte Unterschriften nicht berücksichtigt werden - die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorlage gemäß Art. 6 Absatz 4 positiv ausgefallen ist. <p>3. Das Amt stellt innerhalb 20 Tagen nach der Übermittlung gemäß Art. 6 Abs. 5 mit Beschluss die allfälligen Formfehler des Antrags fest. Dieser wird den Einbringern und Einbringerinnen zugestellt. Innerhalb 10 Tagen können die Einbringer/innen, soweit zulässig, die festgestellten Mängel beheben und Schriftsätze zum Zwecke der Widerlegung der genannten Mängel vorlegen.</p> <p>4. Innerhalb drei Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist entscheidet das Amt mit endgültigem Beschluss, ob das</p>	

<p>Volksbegehren, das Begehren auf beratende Volksabstimmung, die einführende/abschaffende Volksabstimmung oder das bestätigendes/ablehnendes Referendum zustande gekommen ist. Ist dem so, wird der entsprechende Beschluss zusammen mit der Vorlage innerhalb fünf Tagen dem/der Präsidenten/in des Landtages oder dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau, je nachdem, ob die vorgelegte Vorlage in die Zuständigkeit des Landtages oder der Landesregierung fällt, und dem/den Einbringer/n bzw./und der/den Einbringerin/nen zugestellt. Der/die Landtagspräsident/in beziehungsweise der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau übermittelt die Vorlage umgehend der zuständigen Gesetzgebungskommission beziehungsweise dem/der zuständigen Landesrat/rätin.</p> <p>5. Ist das Volksbegehren, das Begehren auf Beratende Volksabstimmung, die einführende/abschaffende Volksabstimmung oder das bestätigendes/ablehnendes Referendum nicht zustande gekommen, wird der entsprechende Beschluss unverzüglich den Einbringern und Einbringerinnen übermittelt, die gemäß den einschlägigen Staatsgesetzen dagegen Rekurs einreichen können.</p> <p>6. Volksbegehren, beratende Volksabstimmung, einführende/abschaffende Volksabstimmung oder bestätigendes/ablehnendes Referendum sind endgültig nicht zustande gekommen, wenn die Rekursfrist ungenutzt verstreicht oder das zuständige Gericht den Rekurs abschlägig behandelt.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 8 Veröffentlichung im Amtsblatt der Region</p> <p>1. Ist ein Volksbegehren, eine beratende Volksabstimmung oder eine einführende/abschaffende Volksabstimmung zustande gekommen, sorgt der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau unverzüglich für die Veröffentlichung der Vorlage und der Namen der Einbringer/innen im Amtsblatt der Region.</p> <p>2. Dasselbe gilt, wenn nach Verstreichen der Rekursfristen oder infolge abschlägiger Gerichtsentscheide ein Volksbegehren, eine beratende Volksabstimmung, eine einführende/abschaffende Volksabstimmung oder ein bestätigendes/ablehnendes Referendum endgültig nicht zustande gekommen ist.</p>		
<p style="text-align: center;">ABSCHNITT II Die Anregungs- und Befragungsrechte</p>		
<p style="text-align: center;">Kapitel 1 Die Petition</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 9 Das Petitionsrecht</p> <p>1. Alle in der Provinz ansässigen Staatsbürger/innen können Petitionen an den Landtag oder die Landesregierung</p>		

<p>richten, in denen sie gesetzliche Maßnahmen fordern oder einen allgemeinen Bedarf bekunden.</p> <p>2. Der/die Präsident/in des Landtages beziehungsweise der Landesregierung übermittelt die eingereichten Petitionen an die jeweils zuständige Gesetzgebungskommission beziehungsweise an den zuständigen Landesrat und eine Kopie davon den übrigen Mitgliedern des Landtags beziehungsweise der Landesregierung.</p> <p>3. Die Behandlung der Petition wird in der Gesetzgebungskommission oder durch den/die zuständigen Landesrat/rätin innerhalb 180 Tagen mit einem Bericht an den Landtag beziehungsweise an die Landesregierung abgeschlossen.</p> <p>4. Der/die Präsident/in des Landtages beziehungsweise der Landesregierung übermittelt den Bericht allen Landtagsabgeordneten bzw. Mitgliedern der Landesregierung und benachrichtigt die Petitionsteller über das Ergebnis der Behandlung.</p>		
<h2>Kapitel 2</h2> <h3>Das Volksbegehren</h3>		
<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p style="text-align: center;">Die Vorlage des Volksbegehrens</p> <p>1. Die Vorlage besteht:</p> <p>a) aus den genauen Daten und dem Titel des Gesetzes, dessen gänzliche oder teilweise Abschaffung dem Landtag vorgeschlagen wird</p> <p>b) oder aus einem ausformulierten Gesetzentwurf.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p style="text-align: center;">Fristen und Unterschriftenzahl beim Volksbegehren</p> <p>1. Das Volksbegehren ist ordnungsgemäß im Amt für Wahlen und Abstimmungen eingereicht, wenn es innerhalb 180 Tagen von mindestens 2.500 in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/in und den in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind, unterzeichnet worden ist.</p> <p>2. Für die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten die Regelungen wie in Abschnitt I Art. 2 bis 8 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p style="text-align: center;">Prüfung in der Gesetzgebungskommission</p> <p>1. Die zuständige Gesetzgebungskommission beziehungsweise der/die zuständige Landesrat/rätin muss innerhalb 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der Vorlage seitens des/der Landtagspräsidenten/in mit der Prüfung der Vorlage beginnen. Erfolgt die abschließende Prüfung nicht innerhalb 180 Tagen nach dem ersten Behandlungstag, dann wird die Vorlage automatisch dem Landtag zur Behandlung unterbreitet.</p>		

<p>2. Eine/r der in Art. 3 Absatz 2 vorgesehenen Einbringer/innen hat das Recht, in jeder Phase an der Behandlung der Vorlage in der Gesetzgebungskommission beteiligt zu sein. Der/die Einbringer/in beteiligt sich mit dem gleichen Recht und mit den gleichen Befugnissen, die laut Geschäftsordnung des Landtages für die Vertreter der Landesregierung oder des/der vorschlagenden Abgeordneten vorgesehen sind. Der/die Einbringer/in kann außerdem von einem Experten oder einer Expertin begleitet werden, dessen/deren Befugnisse denen der Beamten/Beamtinnen und Experten/Expertinnen, die den Regierungsmitgliedern beistehen, gleichgestellt sind.</p> <p>3. Im übrigen erfolgt die Behandlung in der Gesetzgebungskommission unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Landtages.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 13 Behandlung im Plenum</p> <p>1. Die in der Gesetzgebungskommission abschließend behandelte Vorlage oder die Vorlage, für die die Frist gemäß Art. 12 Absatz 1 verfallen ist, wird innerhalb 30 Tagen auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt.</p> <p>2. Der/die Landtagspräsident/in kann kraft Artikel 73 der Geschäftsordnung des Landtages eine/n Vertreter/in der gemäß Art. 3 Absatz 2 vorgesehenen Einbringer/innen ermächtigen, im Plenum des Landtages für nicht länger als dreißig Minuten den Begleitbericht vorzulesen und den Gesetzentwurf zu erläutern.</p> <p>3. In allen weiteren Verfahrensfragen zur Behandlung im Plenum gilt die Geschäftsordnung des Landtages.</p> <p>4. Innerhalb 180 Tagen nach Eintragung des Volksbegehrens in die Tagesordnung muss der Landtag dieses betreffend einen Beschluss fassen. Dieser Beschluss kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Annahme der ursprünglichen Vorlage b) die Annahme einer abgeänderten Fassung der ursprünglichen Vorlage c) die Ablehnung der Vorlage d) die Annahme eines Gegenvorschlages. <p>5. Wird die Frist vom Ablauf der Legislatur unterbrochen, dann beginnt die Frist von insgesamt 390 Tagen für die Behandlung in der Gesetzgebungskommission und im Plenum des Landtages mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode von neuem.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 14 Gleichzeitigkeit von Gesetzentwürfen</p> <p>1. Gesetzentwürfe zu gleichem Gegenstand, die erst nach Veröffentlichung des Volksbegehrens im Amtsblatt der Region beim/bei der Präsidenten/in des Landtages eingebracht werden, können erst nach der Genehmigung oder der Ablehnung dieser Vorlage behandelt werden, es sei denn, dass die Mehrheit der Einbringer/innen der Vorlage gemäß Art. 3 Absatz 2 mit einer Koppelung einverstanden ist.</p>		

Kapitel 3 Die beratende Volksabstimmung

Art. 15

Die Vorlage der beratenden Volksabstimmung

1. Die an der Urne ausgeübte beratende Volksabstimmung ist eine unverbindliche Willensbekundung der wahlberechtigten Bevölkerung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau zu allen Gegenständen der politischen Willensbildung, die von öffentlichem Interesse sind. Sie kann vom Volk und, entsprechend den jeweiligen Kompetenzen, vom Landtag oder von der Landesregierung angeregt werden.
2. Die Vorlage der beratende Volksabstimmung besteht:
 - a) aus einem Vorschlag oder einer Auswahl von Vorschlägen zu einer Materie, die im Zuständigkeitsbereich des Landtages liegt
 - b) aus einem Vorschlag oder einer Auswahl von Vorschlägen zu einer Materie, die im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung liegt
 - c) sowie aus einer kurzen und gut verständlichen Umschreibung des Ziels der Abstimmung in Form einer Frage, die nicht irreführend sein darf.

Art. 16

Fristen und Unterschriftenzahl bei der beratenden Volksabstimmung

1. Eine Vorlage wird der beratenden Volksabstimmung unterworfen, wenn:
 - a) 5.000 in Südtirol ansässige und italienische Staatsbürger/in und in Südtirol ansässige Angehörige von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind, innerhalb 90 Tagen ein entsprechendes Begehren unterstützen
 - b) die absolute Mehrheit des Landtages eine beratende Volksabstimmung beschließt
 - c) zwei Drittel der Mitglieder der Landesregierung eine beratende Volksabstimmung beschließen
2. Für die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten die Regelungen wie in Abschnitt I Art. 2 bis 8 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen.

Art. 17

Beratende Volksabstimmung in einem Teil des Landes

1. Wenn eine beratende Volksabstimmung Vorlagen zum Gegenstand hat, die sich ausschließlich auf einen Teil der Provinz beziehen, kann im Begehren des Volkes beziehungsweise im Beschluss des Landtages oder der Landesregierung vorgesehen werden, dass die beratende Volksabstimmung nur in einem Teil des Landes stattfindet. Im Antrag auf beratende Volksabstimmung sind die Gemeinden genau anzugeben, deren Bevölkerung aufgerufen ist, sich bei der beratende Volksabstimmung zu äußern.
2. Soll die beratende Volksabstimmung nur in einem

<p>Teil der Provinz stattfinden, dann reduziert sich die Anzahl der in den betroffenen Gemeinden zur Unterstützung nötigen Unterschriften gemäß Art. 16 Absatz 1 a) auf 2% der in den angegebenen Gemeinden wahlberechtigten Bevölkerung.</p> <p>3. Gemeinden, die nicht zu den gemäß Absatz 1 angegebenen Gemeinden gehören, können sich an der beratende Volksabstimmung beteiligen, wenn ein entsprechendes Begehren aus ersteren Gemeinden zustande kommt. Die Frist für die Einreichung der notwendigen Unterschriften gemäß Absatz 2 beginnt für diese Gemeinden mit der Veröffentlichung des Antrages auf beratende Volksabstimmung gemäß Art. 3 Absatz 6 beziehungsweise mit der Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß Art. 16 Absatz 1 b, c im Amtsblatt der Region. Für alle weiteren Verfahrensregeln gelten die Regelungen wie in Abschnitt I Art. 2 bis 8 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 18</p> <p style="text-align: center;">Befragung zu einer Auswahl von Vorschlägen</p> <p>1. In einer beratende Volksabstimmung kann eine Vorlage bestehend aus mehreren Vorschlägen zur Abstimmung gebracht werden.</p> <p>2. Stehen mehrere Vorschläge zur Auswahl, dann werden Abstimmungsformulare verwendet, die maschinell ausgezählt werden können. In diesem Fall kann ein einziger Vorschlag angekreuzt oder können mehrere Vorschläge in der Reihenfolge des gegebenen Vorzugs mit den Zahlen 1, 2, 3, ... in absteigender Wertung ausgewählt werden, so dass sich eine Prioritätenfolge ergibt. Die höchste Zustimmung erhält jener Vorschlag, der am häufigsten mit der Ziffer 1 ausgezeichnet wurde. Bei der Auswertung ist auch die Reihenfolge der Bevorzugung der einzelnen Vorschläge festzuhalten.</p> <p>3. Das Auswertungsverfahren wird mit eigener Durchführungsbestimmung festgelegt.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p style="text-align: center;">Einleitung, Durchführung und Ausgang der beratenden Volksabstimmung</p> <p>1. Ist ein Begehren gemäß Art. 16 Absatz 1 b, c zustande gekommen, kommt die Vorlage zum nächstmöglichen Termin zur Abstimmung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Art. 17 Absatz 3.</p> <p>2. Ist ein Begehren gemäß Art. 16 Absatz 1 a zustande gekommen, werden die Bestimmungen in Art. 12 und 13 angewandt. Sind die in den beiden Artikeln vorgesehenen, aber um die Hälfte verkürzten Behandlungsfristen abgelaufen, kommt die Vorlage zum nächstmöglichen Termin zur Abstimmung.</p> <p>3. Für die Abstimmung gelten die Regelungen von Abschnitt III des Gesetzes.</p> <p>4. Der Zuständigkeit entsprechend nimmt der Landtag oder die Landesregierung zum Ausgang der Befragung Stellung und fasst einen begründeten Beschluss, in dem er/sie sich für dessen Annahme oder dessen Ablehnung ausspricht. Der Beschluss wird vom Landespresseamt vollinhaltlich allen lokalen Nachrichtenorganen bekannt</p>		

gemacht.		
ABSCHNITT III Die Stimmrechte		
Kapitel 1 Die einführende/abschaffende Volksabstimmung		
<p style="text-align: center;">Art. 20 Die Vorlage der einführenden/abschaffenden Volksabstimmung</p> <p>1. Die Vorlage besteht:</p> <p>a) aus den genauen Daten und dem Titel des Gesetzes oder der Durchführungsverordnung zu einem Gesetz, das/die zur Gänze oder teilweise abgeschafft oder geändert werden soll</p> <p>b) oder aus einem ausformulierten Gesetzentwurf oder Änderungsvorschlag zu einem bestehenden Gesetz</p> <p>c) oder aus einer ausformulierten Beschlussvorlage zu einer Durchführungsverordnung zu einem Gesetz</p> <p>d) oder aus einer ausformulierten Beschlussvorlage zu einem Verwaltungsakt von Landesinteresse</p> <p>e) sowie aus einer kurzen und gut verständlichen Umschreibung des Ziels der Abstimmung in Form einer Frage, die nicht irreführend sein darf.</p> <p>2. Kommt eine einführende/abschaffende Volksabstimmung zustande, mündet sie, vorbehaltlich einer vollinhaltlichen Annahme der Vorlage durch den Landtag beziehungsweise durch die Landesregierung und dem darauffolgenden Beschluss der Mehrheit der Einbringer/innen gemäß Art. 3 Absatz 1, innerhalb 15 Tagen, die einführende/abschaffende Volksabstimmung zurückzuziehen, in einer Abstimmung an der Urne.</p> <p>3. Die Einbringer/innen können sich auch das Recht vorbehalten, die Vorlage im Hinblick auf die Verabschiedung einer Kompromissvariante zurückzuziehen, wenn sie den Unterzeichnern der Vorlage dieses auf den Formblättern gemäß Art. 5 gut leserlich bekannt geben.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 21 Fristen und Unterschriftenzahl bei der einführenden/abschaffenden Volksabstimmung</p> <p>1. Die einführende/abschaffende Volksabstimmung ist ordnungsgemäß im Amt für Wahlen und Abstimmungen eingereicht, wenn sie innerhalb 180 Tagen von mindestens 10.000 in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/in und den in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sindunterzeichnet worden ist.</p> <p>2. Für die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten die Regelungen wie in Abschnitt I Art. 2 bis 8 des vorliegenden Gesetzes.</p> <p>3. Eine einführende/abschaffende Volksabstimmung</p>		

<p>kann auch von mindestens zehn Gemeinderatsversammlungen veranlasst werden, die nicht weniger als ein Zehntel der Bevölkerung in der Provinz, gemäß den Daten der letzten allgemeinen Volkszählung, vertreten und einen gemeinsamen Antrag jeweils mit absoluter Mehrheit beschließen.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 22 (ex Art. 23) Die direkte einführende/abschaffende Volksabstimmung</p> <p>1. Die direkte einführende/abschaffende Volksabstimmung besteht aus einer Vorlage, die nicht bereits als Volksbegehren im Landtag behandelt worden ist und folglich nach erfolgreicher Einreichung und vor der Abstimmung gemäß Art. 12 und 13 im Landtag beziehungsweise von der Landesregierung zu behandeln ist.</p> <p>2. Die zuständige Gesetzgebungskommission beziehungsweise der/die zuständige Landesrat/rätin muss innerhalb 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der Vorlage der direkten einführende/abschaffende Volksabstimmung seitens der/des Landtagspräsidentin/en oder des/der Landeshauptmannes/Landeshauptfrau mit der Prüfung der Vorlage beginnen. Die Behandlung in der Gesetzgebungskommission beziehungsweise durch den/die zuständige/n Landesrat/rätin wird entweder innerhalb 180 Tagen nach ihrer Übermittlung abgeschlossen und ein entsprechender Beschluss an den Landtag beziehungsweise an die Landesregierung weitergeleitet, oder die Vorlage wird ohne einen solchen nach Ablauf dieser Frist zur endgültigen Stellungnahme dem Landtag beziehungsweise der Landesregierung übermittelt.</p> <p>3. Der Landtag beziehungsweise die Landesregierung behandelt die Vorlage innerhalb einer Frist von 180 Tagen und beschließt mehrheitlich die Annahme, Ablehnung oder Ausarbeitung eines Gegenvorschlages, der zusammen mit der einführende/abschaffende Volksabstimmung zum nächstmöglichen Termin zur Abstimmung gebracht wird. Die Opposition kann einen Minderheitenbericht vorlegen.</p> <p>4. Gemäß Art. 28 Abs. 2 können von den Stimmberechtigten in der Abstimmung eine von beiden Vorlagen oder auch beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden. Die Stimmberechtigten können in einer Stichfrage ankreuzen, von welcher Vorlage sie wollen, das sie in Kraft tritt, wenn beide Vorlagen mehrheitlich dem status quo vorgezogen werden.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 23 (ex Art. 22) Die indirekte einführende/abschaffende Volksabstimmung</p> <p>1. Die indirekte einführende/abschaffende Volksabstimmung besteht aus einer Vorlage, die schon mittels Volksbegehren mit 2.500 Unterschriften eingebracht, im Landtag behandelt, aber nicht vollinhaltlich angenommen worden ist und die als Vorlage zu einer einführenden/abschaffenden Volksabstimmung mit der Unterstützung von 10.000 Unterschriften unverändert eingebracht werden kann. In diesem Fall ist eine erneute Prüfung der Zulässigkeit nicht notwendig, und es unterbleibt</p>		

<p>die Behandlung der Vorlage im Landtag.</p> <p>2. Erfolgt eine substantielle Änderung an einer als Volksbegehren im Landtag behandelten Vorlage, dann muss diese abgeänderte Vorlage gemäß Art. 22 als direkte einführende/abschaffende Volksabstimmung eingereicht werden.</p> <p>3. Erhält eine indirekte einführende/abschaffende Volksabstimmung die nötige Unterstützung von 10.000 Unterschriften, dann kommt sie alleine oder zusammen mit einem Gegenvorschlag des Landtages zum nächstmöglichen Termin zur Abstimmung.</p>		
<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Das bestätigende/ablehnende Referendum</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 24 Die Vorlage des bestätigenden/ablehnenden Referendums</p> <p>1. Die Vorlage besteht:</p> <p>a) aus dem Wortlaut des Gesetzes, dem Datum seiner Verabschiedung durch den Landtag, dem Datum und der Nummer des Amtsblattes der Region, in dem es veröffentlicht worden ist sowie aus der Frage: „Stimmen Sie dem Gesetz zur ... zu, welches vom Landtag am ... verabschiedet und im Amtsblatt der Region Nr. ... vom ... veröffentlicht worden ist?“</p> <p>b) oder aus dem Wortlaut des Vorschlages gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Autonomiestatutes, dem Datum seiner Verabschiedung durch den Landtag, dem Datum und der Nummer des Amtsblattes der Region, in dem es veröffentlicht worden ist sowie aus der Frage: „Stimmen Sie dem Vorschlag zur Abänderung des Autonomiestatutes betreffend ... zu, welches vom Landtag am ... verabschiedet und im Amtsblatt der Region Nr. ... vom ... veröffentlicht worden ist?“</p> <p>c) oder aus dem Wortlaut der Durchführungsverordnung, dem Datum ihrer Verabschiedung durch die Landesregierung, dem Datum und der Nummer des Amtsblattes der Region, in dem sie veröffentlicht worden ist sowie aus der Frage: „Stimmen Sie der Durchführungsverordnung zur ... zu, welche von der Landesregierung am ... verabschiedet und im Amtsblatt der Region Nr. ... vom ... veröffentlicht worden ist?“</p> <p>d) oder aus dem Wortlaut des Verwaltungsaktes von öffentlichem Interesse, dem Datum seiner Verabschiedung durch die Landesregierung, dem Datum und der Nummer des Amtsblattes der Region, in dem er veröffentlicht worden ist sowie aus der Frage: „Stimmen Sie dem Verwaltungsakt zur ... zu, welcher vom Landtag am ... verabschiedet und im Amtsblatt der Region Nr. ... vom ... veröffentlicht worden ist?“</p> <p>2. Das Amt für Wahlen und Abstimmungen sorgt für eine Bezeichnung der Vorlage, die den Gegenstand der Abstimmung unmissverständlich benennt.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 25</p>		

Fristen und Unterschriftenzahl beim bestätigendes/ablehnendes Referendum

1. Der Antrag auf ein bestätigendes/ablehnendes Referendum gemäß Art. 3 muss innerhalb fünf Tagen ab der Beschlussfassung durch den Landtag beziehungsweise durch die Landesregierung vorgelegt werden. Wird ein entsprechender Antrag eingereicht, teilt das Amt für Wahlen und Abstimmungen dies sofort dem/der Landtagspräsident/in und dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau mit. Letztere/r sorgt für die sofortige Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Region, und zwar ohne laufende Nummer und ohne Kundmachungsklausel.

2. Die Vorlage zum bestätigenden/ablehnenden Referendum gemäß Art. 24 Absatz 1 a, b und c ist ordnungsgemäß im Amt für Wahlen und Abstimmungen eingereicht, wenn sie innerhalb 90 Tagen ab Veröffentlichungsdatum des Beschlusses von mindestens 7.500 in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/in und den in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind unterzeichnet worden ist.

3. Die Vorlage zum bestätigenden/ablehnenden Referendum gemäß Art. 24 Absatz 1 d ist ordnungsgemäß im Amt für Wahlen und Abstimmungen eingereicht, wenn sie innerhalb 45 Tagen ab Veröffentlichungsdatum des Beschlusses von mindestens 7.500 in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/in und den in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind unterzeichnet worden ist.

4. Für die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten die Regelungen wie in Abschnitt I Art. 2 bis 8 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen.

5. Ist das bestätigende/ablehnende Referendum zustande gekommen, kommt die Vorlage zum nächstmöglichen Termin zur Abstimmung.

**ABSCHNITT IV
Verfahrensbestimmungen zur Durchführung der Abstimmung**

**Art. 26
Gegenstand der Abstimmung**

1. Gegenstände einer Abstimmung können sein:
- a) Vorlagen zur beratenden Volksabstimmung
 - b) Vorlagen zur einführenden/abschaffenden Volksabstimmung
 - c) Gegenvorschläge, die vom Landtag beziehungsweise von der Landesregierung zu einführenden/abschaffenden Volksabstimmung beschlossenen wurden
 - d) Vorlagen zum bestätigenden/ablehnenden Referendum.

**Art. 27
Abstimmungsberechtigung**

<p>1. Zur Abstimmung berechtigt sind alle in Südtirol ansässigen und italienischen Staatsbürger/in und die in Südtirol ansässigen Angehörigen von EU-Mitgliedsländern, die im Sinne des Art. 25 Autonomiestatut zu den Landtagswahlen zugelassen sind..</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 28 Fragestellung der Volksabstimmung</p> <p>1. Die Stimmberechtigten nehmen eine Vorlage mit Ja an und lehnen sie mit Nein ab. Die Fragen müssen entsprechend formuliert sein.</p> <p>2. Bei zwei Vorlagen zum gleichen Gegenstand haben die Stimmberechtigten zusätzlich zur Annahme oder Ablehnung der einzelnen Vorlagen die Möglichkeit, in einer Stichfrage zu entscheiden, welche von den verschiedenen Vorlagen, wenn sie beide mehrheitlich angenommen worden sind, in Kraft treten soll.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 30 Abstimmungsprenkel</p> <p>1. In jedem Sprengel wird in Anwendung der im Landesgesetz Nr. 4/2003 und im Regionalgesetz vom 8. August 1983 Nr. 7 und in den nachfolgenden Änderungen enthaltenen Bestimmungen ein Wahlamt errichtet, das aus einem/einer Vorsitzenden und fünf Stimmzählern/innen zusammengesetzt ist.</p> <p>2. Wenn mehrere Vorlagen gleichzeitig zur Volksabstimmung kommen, werden die den Mitgliedern der Sektionswahlämter auf Grund des im vorstehenden Absatz genannten Gesetzes zustehenden festen Bezüge um 5,16 Euro erhöht.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 31 Feststellung der Zahl der Stimmen und Ausrufung des Abstimmungsergebnisses</p> <p>1. Eine Ausfertigung der Niederschriften über die Amtshandlungen der Sektionswahlämter und eine Ausfertigung der Stimmzählungstabellen werden dem Amt für Wahlen und Abstimmungen übermittelt.</p> <p>2. Das Amt für Wahlen und Abstimmungen stellt sofort nach Erhalt der Niederschriften sämtlicher Wahlämter und jedenfalls nicht später als 15 Tage nach Durchführung der Abstimmung in öffentlicher Sitzung die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, stellt weiters die Summe der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen zur gestellten Frage und, wenn gestellt, das Ergebnis der Stichfrage fest und gibt dann das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Über diese Handlungen wird eine Niederschrift in drei Ausfertigungen verfasst, wovon eine beim Amt für Wahlen und Abstimmungen hinterlegt wird und die anderen dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau, und dem/der Präsidenten/in des Landtages übermittelt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 32 Beschwerden und Anfechtungen</p> <p>1. Über die Beschwerden und Anfechtungen, die den</p>		

<p>Ablauf der Volksabstimmung betreffen, und die innerhalb drei Tagen nach der Abstimmung eingereicht werden müssen, entscheidet das Verwaltungsgericht der Region Trentino Südtirol – Autonome Sektion Bozen. Das Gericht fällt seine Entscheidung, worauf das Amt für Wahlen und Abstimmungen gemäß Art. 30 die Zahl derer, die sich an der Wahl beteiligt haben und die Zahl der gültigen Stimmen genau festlegt.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 33 Veröffentlichung der Ergebnisse</p> <p>1. Sobald der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau im Besitze der vom Art. 30 vorgesehenen Niederschrift ist, sorgt er/sie für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Volksabstimmung im Amtsblatt der Region.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 34 Ausgang</p> <p>1. Die Vorlage einer Volksabstimmung ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht.</p> <p>2. Der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau tätigt und veranlasst alle Amtshandlungen, die nötig sind, damit die bei der Abstimmung angenommenen Vorlagen in Kraft treten können. Wird eine Vorlage mehrheitlich abgelehnt, wird dieses Abstimmungsergebnis ebenfalls im Amtsblatt der Region veröffentlicht.</p> <p>3. Der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau kann mit entsprechendem Dekret die Wirkung der Abstimmung für höchstens 120 Tage vom Datum der Veröffentlichung an aufschieben, um das Entstehen von Rechtslücken zu vermeiden.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 35 gestrichen</p>		
<p style="text-align: center;">ABSCHNITT V Garantieklauseln</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 36 Recht auf Nutzung institutioneller Rechtsberatung</p> <p>1. Wer eine Vorlage für ein Volksbegehren, eine beratende Volksabstimmung oder eine einführende/abschaffende Volksabstimmung ausarbeiten will, hat das Recht, im gleichen Maße die Beratung des Rechtsamtes des Landtages in Anspruch zu nehmen, wie die Landtagsabgeordneten und soll damit alle nötigen Voraussetzungen haben, eine rechtlich zulässige Vorlage einzubringen. Auf Antrag führt das Rechtsamt eine Vorprüfung durch. Das Ergebnis wird den Antragstellern, dem/der Präsidenten/in des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitgeteilt. Das Rechtsamt des Landtages wird dieser zusätzlichen Aufgabe entsprechend ausgestattet.</p> <p>2. Die Einbringer/innen einer Vorlage für ein Volksbegehren, eine beratende Volksabstimmung oder eine einführende/abschaffende Volksabstimmung haben gleichermaßen das Recht, für die Übersetzung derselben den</p>		

Übersetzungsdienst des Landtages in Anspruch zu nehmen.

Art. 37

Information der Stimmberechtigten

1. Bei Beginn einer Unterschriftensammlung zum Volksbegehren, zur beratende Volksabstimmung, zur einführende/abschaffende Volksabstimmung oder zum bestätigendes/ablehnendes Referendum machen die Gemeinde**verwaltungen** die Vorlage, die Frist für die Unterschriftensammlung und die Möglichkeiten der Leistung der Unterschrift **innerhalb der Gemeinde** ortsüblich bekannt.

2. Im Zeitraum zwischen dem 30. und dem 40. Tag vor dem Volksabstimmungstermin erhält jede/r Stimmberechtigte zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung ein Abstimmungs**heft**. Dieses Abstimmungs**heft** enthält:

- a) den Tag der Abstimmung sowie die Öffnungszeiten der Stimmlokale
- b) eine zusammenfassende, allgemeinverständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts aller Abstimmungsvorlagen in gleichem Umfang
- c) in je gleichem Umfang die **Position** der Einbringer/innen des Vorschlags und deren Befürworter/innen, die Gegenpositionen sowie die **Beurteilung** der Mehrheit des Landtages beziehungsweise der Landesregierung **und der Minderheit, sofern diese einen eigenen Bericht verfasst hat**.
- d) gemäß der Transparenzregel in Art. 40, die Angabe aller physischen und juristischen Rechtsträger, die an der Finanzierung der Kampagnen für eine beratende Volksabstimmung, eine einführende/abschaffende Volksabstimmung oder ein bestätigendes/ablehnendes Referendum im Ausmaß von mehr als 5.000 Euro beteiligt sind
- e) gegebenenfalls das Ergebnis einer Abstimmung über die Vorlage im Landtag, angegeben in der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und der Enthaltungen bei der Abstimmung
- f) die Abstimmungsvorlagen im Wortlaut
- g) ein Muster des Stimmzettels
- h) eine Erläuterung des Abstimmungs- und Auszählungsmodus, insbesondere nach Art. 18.

3. Die Erstellung der Informationsbroschüre obliegt dem/der Direktor/in des Amtes für Wahlen und Abstimmungen. Er/sie garantiert eine objektive und ausgewogene Darstellung der verschiedenen Positionen in gleichem Ausmaß anhand einer schriftlichen Darstellung der Position der Einbringer/innen **durch diese selbst** in der vorgegebenen Länge und der Gegenposition anhand von veröffentlichten Texten, in denen diese bis zum Zeitpunkt der Verfassung der Broschüre für sich geworben hat. Solche Schriften sollen von den Interessierten dem Amt für Wahlen und Abstimmungen zu diesem Zweck zur Kenntnis gebracht werden.

4. Volksabstimmungen sind vor dem Abstimmungstag durch den/die Präsidenten/in des Landtages ohne eine Stellungnahme in den Amtsblättern und **öffentlichen und privaten Medien** bekannt zu machen.

<p style="text-align: center;">Art. 38</p> <p>Garantie auf gleichberechtigte Berichterstattung</p> <p>1. Für die öffentliche Werbung, die im Hinblick auf eine Volksabstimmung stattfindet, und für den Zugang zu den Informationsträgern, werden die für die Parlamentswahlen geltenden Regeln angewandt.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 39</p> <p style="text-align: center;">Fairnessregel</p> <p>1. Wenden Organe, Behörden und andere öffentliche Stellen des Landes oder der Gemeinden zusätzlich zur Information der Stimmberechtigten nach Art. 36 finanzielle Mittel für Werbemaßnahmen zu den Inhalten der Vorlagen des Volksbegehrens, der beratenden Volksabstimmung, der Volksabstimmung oder des bestätigenden/ablehnenden Referendums auf, so sind diese in derselben Höhe den Einbringern zur Werbung für ihre Position zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2. Übersteigt der Finanzeinsatz der Vertreter einer Position schätzungsweise um mehr als das Doppelte den der Vertreter der gegenteiligen Position, dann muss erstere der Gegenseite die Hälfte davon zum Zweck der Werbung ihrer Position zur Verfügung stellen. Die Schätzung wird vom Amt für Wahlen und Abstimmungen anhand der ortsüblichen Tarife vorgenommen. Alle Werbemaßnahmen müssen dem Amt mit dem entsprechenden Finanzaufwand zur Kenntnis gebracht werden.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 40</p> <p style="text-align: center;">Transparenzregel</p> <p>1. Die Einbringer/innen einer beratenden Volksabstimmung, einer einführenden/abschaffenden Volksabstimmung oder eines bestätigenden/ablehnenden Referendums sind verpflichtet, die Quellen und die Beträge der Finanzierung ihrer Kampagne, einschließlich aller für die Unterschriftensammlung und die Werbung für die Volksabstimmung aufgewandten Mittel dem Amt für Wahlen und Abstimmungen bekannt zu geben, sofern von diesen Quellen Beträge von mehr als 5.000 Euro stammen.</p> <p>2. Die Quellen der Finanzierung sind zusammen mit den Beträgen in der Abstimmungsbroschüre bekannt zu machen. Sollten nach Drucklegung der Broschüre weitere Finanzierungen der Kampagne bekannt werden, dann sind deren Quellen und Beträge mittels Aussendung des Landespresseamtes bekannt zu machen.</p>		
<p>ABSCHNITT VI</p> <p>Schlußbestimmungen</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 41</p> <p>Kostenrückerstattung für die Einbringer/innen</p> <p>1. Den Einbringern/innen eines Volksbegehrens, einer einführenden/abschaffenden Volksabstimmung, einer beratenden Volksabstimmung oder eines bestätigenden/ablehnenden Referendums werden die Kosten</p>		

<p>zur Unterschriftensammlung, der Förderung der Diskussion und zur Information der Öffentlichkeit erstattet, sofern die in ihnen enthaltenen Vorlagen für zulässig erklärt worden sind und die einführende/abschaffende Volksabstimmung, das bestätigende/ablehnende Referendum oder die beratende Volksabstimmung zur Abstimmung gelangen oder die Einbringer/innen die Vorlage zurückgezogen haben.</p> <p>2. Die Erstattung wird mit 0,50 Euro pro erforderlicher Unterschrift für den Volksbegehrensgesetzentwurf und mit 1 Euro pro erforderlicher Unterstützungsunterschrift für eine einführende/abschaffende Volksabstimmung, ein bestätigendes/ablehnendes Referendum oder eine beratende Volksabstimmung festgesetzt.</p> <p>3. Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Behandlung des Volksbegehrens im Landtag oder nach der Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung schriftlich beim Amt für Wahlen und Abstimmungen zu beantragen. Dieses veranlasst unverzüglich die Auszahlung an die Einbringer/innen.</p> <p>4. Den Einbringern/innen wird auf Ansuchen und nach Feststellung der Berechtigung auf Rückerstattung vor der Volksabstimmung eine Vorauszahlung der Hälfte des zustehenden Betrages gewährt.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 42 Durchführungsverordnung</p> <p>1. Innerhalb 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt die Landesregierung eine Durchführungsverordnung, die die weiteren Verfahrensmodalitäten für die Anwendung des Volksbegehrens einerseits und der beratenden Volksabstimmung, der einführenden/abschaffenden Volksabstimmung und des bestätigenden/ablehnenden Referendums mittels Volksabstimmung andererseits regelt.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 43 Finanzbestimmung</p> <p>1. Es gehen zu Lasten des Landeshaushaltes Haushalts des Landtags:</p> <p>a) die Ausgaben für die Kostenrückerstattung gemäß Art. 41 an die Einbringer/innen von Volksbegehren, beratenden Volksabstimmungen, einführenden/abschaffenden Volksabstimmungen und Referenden</p> <p>b) die Ausgaben für die Abwicklung der Handlungen im Zusammenhang mit der Volksabstimmung, einschließlich die Rückvergütung der von den Gemeinden getragenen Ausgaben für die Wahlsektionen.</p> <p>2. Die Ausgaben für die Errichtung der Wahlämter, für die Aufstellung der Sektionswählerlisten und für die Zahlung der Vergütungen an die Mitglieder des Wahlamtes werden von der Gemeinde vorgestreckt und vom Land durch die Abteilung Zentrale Dienste rückerstattet.</p> <p>3. Für die Feststellung und Auszahlung der Ausgaben gemäß Absatz 1 und 2 sorgt die Abteilung Zentrale Dienste.</p> <p>4. Im Voranschlag der Ausgaben für das Finanzjahr 2007 wird folgendes Kapitel geschaffen: Kap. 11002 –</p>		

<p>Ausgaben im Zusammenhang mit Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren.</p> <p>5. Im Verzeichnis der Ausgaben, für die Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben laut Anlage Nr.1 zum Haushalt möglich sind, wird das Kapitel 11002 eingefügt.</p> <p>vom Gesetzestext der Union Art 43 oder vom geltenden Gesetz Art. 19 übernommen - Dr. Eva Pixner</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 44 Aufhebung von Gesetzen</p> <p>1. Das Landesgesetz Nr.11 vom 18. November 2005 ist aufgehoben.</p> <p>2. Alle weiteren im Widerspruch zu diesem Landesgesetz stehenden Landesgesetze sind aufgehoben.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 45 Schlussbestimmung</p> <p>1. Der vorliegende Gesetzestext tritt drei Monate nach seiner Verabschiedung im Landtag nur dann in Kraft, wenn kein Antrag auf eine darüber abzuhaltende Volksabstimmung gemäß Artikel 47 Absatz 5 und 6 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol, in geltender Fassung, eingereicht worden ist. Dies gilt auch für jede Änderung des Gesetzes.</p>		